

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in ihrer Sitzung am 24.09.2014 die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Orts-teilen beschlossen.

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)
- § 2 Aufstellen der Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)
- § 3 Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 5 Zuhörer
- § 6 Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)
- § 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 BbgKVerf)
- § 8 Anträge der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Unterbrechung und Vertagung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Sitzungsleitung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)
- § 13 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)
- § 14 Wahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Ausschließungsgründe (§ 22 BbgKVerf)
- § 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)
- § 18 Fraktionen (§ 32 Abs. 3 BbgKVerf)
- § 19 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Hauptausschuss
- § 22 Verfahren in den Ortsbeiräten
- § 23 Amtsverschwiegenheit
- § 24 In-Kraft-Treten

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein. § 34 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt 12 Tage, den Tag der Absendung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (§ 9 der Hauptsatzung) kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 12.Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen 24 Stunden vor der Sitzung den Stadtverordneten zugestellt wurden.

Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und die Fachausschüsse treten nach einem bestätigten Terminplan zusammen.

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt unverzüglich, wenn

- ein konkreter Handlungsbedarf zur Erörterung von Selbstverwaltungsangelegenheiten ansteht,
- mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion die Einberufung verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Stadtverordneten und an die Fachbereichsleiter der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 2

Aufstellen der Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion oder die vom Hauptverwaltungsbeamten benannt werden, aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs.1 dem Büro des Sitzungsdienstes vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung legt ferner im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. (§ 23 Hauptsatzung)

§ 4

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Die Anzeigepflicht der Stadtverordneten im Verhinderungsfall ergibt sich aus § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung.

§ 5

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder sonst durch ihr Verhalten Ordnung und Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern und sie gegebenenfalls aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.

§ 6 Einwohnerfragestunde (§13 BbgKVerf)

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Durchführung der Einwohnerfragestunde erfolgt entsprechend des § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 7 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten und der Ortsvorsteher an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages im Büro des Sitzungsdienstes einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann max. drei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage schriftlich zu beantworten.

§ 8 Anträge der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von den Fraktionen und einzelnen Stadtverordneten gestellt werden, solange die Aussprache zu dem Beratungsgegenstand auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten sind bei der Feststellung der Tagesordnung nicht aufzurufen.

(2) Jeder Stadtverordneter hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle der Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge zu der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- d) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- e) Schließung der Sitzung des nichtöffentlichen Teils
- f) Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- g) Änderungsanträge zu der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung

- h) Einwohnerfragestunde
- i) Behandlung der Anfragen
- j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 10 Unterbrechung und Vertagung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden. Sie haben Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an den Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche Abstimmung.

2) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Fraktionsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(5) Wird einem Antrag nach Satz 1 stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(6) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder-

zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf jedoch dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12 Sitzungsleitung (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Sitzungsraumes verweisen.

(4) In Ausübung des Rechts nach § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 13 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.

2) Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Stimmenmehrheit - anders als bei Beschlussfähigkeit - nicht zu berücksichtigen. Der Antrag ist bei Stimmengleichheit abgelehnt. Generell wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(4) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, bzw. jede Fraktion, kann die Teilung des Abstimmungsgegenstandes verlangen. Der dann abzustimmende Beratungsgegenstand ist vor der Abstimmung vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch einmal vorzutragen.

§ 14 Wahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung der geheimen Wahl setzt Folgendes voraus:
- Verwendung von gleichartigen Stimmzetteln;
 - Bereitstellung einer Wahlkabine, in denen die Stimmzettel auszufüllen sind;
 - Verwendung einheitlichen Schreibzeuges;
 - Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gezogen wird.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§15 Beschlussfassung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe der Stadt übertragen darf (§ 28 BbgKVerf findet Anwendung).

§ 16 Ausschließungsgründe

- (1) Ein Stadtverordneter, bei dem ein persönlicher Ausschließungsgrund im Sinne des § 22 BbgKVerf vorliegt oder vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert vor Eintritt in die Beratung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt mitzuteilen, sofern dies nicht bereits festgestellt wurde.
- (2) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer,

- c) die Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- e) die Ergebnisse der Wahlen sowie
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen.

(3) Auf Antrag der Stadtverordneten "Aufnahme der wörtlichen Wiedergabe der Ausführungen" in der Niederschrift entsprechend der Bandaufzeichnungen.

(4) Tonbandaufzeichnungen sind über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zulässig. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert aufzunehmen.

(6) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 15 Tagen spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und Fachbereichsleitern zuzuleiten.

(7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald. Daneben werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald www.luebbenau-spreewald.de Link Kommunalpolitik, Rats- und Bürgerinformationssystem die öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben.

§ 18 Fraktionen (§ 32 Abs. 3 BbgKVerf)

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro des Sitzungsdienstes von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Büro des Sitzungsdienstes wirksam. Veränderungen sind stets schriftlich mitzuteilen.

Den Fraktionen werden insbesondere folgende Rechte eingeräumt:

- ein eigenes Antragsrecht zur Beratung von Angelegenheiten in der Stadtverordnetenversammlung, bzw. in den Ausschüssen (§ 35 Abs. 1 BbgKVerf), Recht auf namentliche Abstimmung nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 BbgKVerf,
- Recht auf Neubildung der Ausschüsse nach Maßgabe des § 41 Abs. 6 BbgKVerf,
- Berücksichtigung der Größe der Fraktion bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Verteilung der Ausschussvorsitze nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 bis 6 BbgKVerf,
- Recht zur Einberufung der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 BbgKVerf,
- Vorschlags- bzw. Bestellrecht für Vertreter der Stadt in Unternehmen und Zweckverbänden nach Maßgabe der Fraktionsstärke (§§ 40, 41, 97 BbgKVerf),
- Recht auf Auskunft, Akteneinsicht und Information nach Maßgabe des § 29 BbgKVerf,
- Recht auf Stellungnahme des Kämmerers nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 BbgKVerf,
- Recht auf gemeindliche Zuwendungen zur Fraktionsarbeit - nach Maßgabe des Haushaltes.

§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 und 44 BbgKVerf)

§ 20 Ausschüsse

- (1) Für das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit in den folgenden Absätzen keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Ort, Tag, Beginn und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind entsprechend §, 23 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und den Fachbereichsleitern zu übersenden.
- (4) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht - § 30 Abs. 3 BbgKVerf).
- (5) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung stellt die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest. Diese Regelung gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist in Anwendung des § 25 der Hauptsatzung gegeben.

III. Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

§ 21 Hauptausschuss

- (1) Im Gegensatz zu den freiwilligen Ausschüssen muss die Stadtverordnetenversammlung über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss entscheiden (§ 41 Abs. 4 BbgKVerf). Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 44 BbgKVerf entsprechend der Maßgabe, dass §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 3 BbgKVerf anzuwenden sind.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern des Hauptausschusses und den Fachbereichsleitern übersandt.

IV. Ortsbeiräte

§ 22

Verfahren in den Ortsbeiräten

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Ortsvorsteher setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald die Tagesordnung fest. Der Ortsvorsteher legt ferner im Benehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen erfolgt in den amtlichen Bekanntmachungskästen, entsprechend § 23 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald. Für den Aushang zeichnet der Ortsvorsteher, in Abstimmung mit dem Büro des Sitzungsdienstes verantwortlich.

Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen

(1) Der Ortsvorsteher ist für die Niederschrift der Sitzungen des Ortsbeirates verantwortlich. Der Ortsbeirat bestellt aus seiner Mitte den Schriftführer.

(2) Inhalt der Sitzungsniederschrift:

- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
- b) Namen der Teilnehmer,
- c) Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Stellungnahme des Ortsbeirates zu vorliegenden Vorlagen und Anträgen, die Ergebnisse der Abstimmungen,
- e) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert aufzunehmen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 15 Tagen dem Büro des Sitzungsdienstes zuzuleiten. Die Weiterleitung an die Mitglieder der Ortsbeiräte und an die Fachbereichsleiter erfolgt durch das Büro des Sitzungsdienstes.

Allgemeines

Auf das Verfahren der Ortsbeiräte der Stadt Lübbenau/Spreewald, soweit nicht in § 22 gesondert geregelt, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Verschwiegenheitspflicht

Für die Tätigkeit als Stadtverordneter oder als Mitglied eines Ausschusses und eines Ortsbeirates gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 BbgKVerf entsprechend.

Einsicht durch Dritte in Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte wird grundsätzlich nur durch das Büro des Sitzungsdienstes gewährt.

Kopien, Auszüge etc. aus Protokollen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte an Dritte sind grundsätzlich über das Büro des Sitzungsdienstes zu fertigen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.09.2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister